S 63 KR 2821/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Krankenversicherung – freiwilliges Mitglied – Beitragsbemessung – Verteilung einmaliger Unterhaltsabfindungen auf zwölf Beitragsmonate – Verfassungsmäßigkeit
Leitsätze	1. Einmalige Unterhaltsabfindungen sind nach den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler zur Beitragsberechnung auf zwölf Beitragsmonate zu verteilen. 2. Die mit anderen einmaligen Einnahmen gleiche Zuordnung einmaliger Unterhaltsabfindungen zu zwölf Beitragsmonaten ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sachgerecht, hält sich innerhalb der Grenzen zulässiger Pauschalierung und verstößt insbesondere nicht gegen das Gebot der Belastungsgleichheit.
Normenkette	SGB V § 240 Abs 1 S 1; SGB V § 240 Abs 1 S 2; SGB V § 240 Abs 2 S 1; SGB XI § 57 Abs 4 S 1; SzBeitrVfGrs § 2 Abs 1 S 2; SzBeitrVfGrs § 5 Abs 3; SzBeitrVfGrs § 5 Abs 4; SzBeitrVfGrs § 5 Abs 5; SzBeitrVfGrs § 5 Abs 6; BGB § 1585 Abs 2; GG Art 3 Abs 1; GG Art 20 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 63 KR 2821/17
Datum	12.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 660/18
Datum	16.10.2019

3. Instanz

Datum 18.10.2022

Â

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrheinâ□□Westfalen vom 16.Â Oktober 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Beitragserhebung zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) auf eine Unterhaltsabfindung fÃ¼r die Zeit vom 26.2.2017 bis zum 31.1.2018.

Â

2

Die KlÃ¤gerin war bis zu ihrer Scheidung am 25.2.2017 familienversichert und ist seitdem freiwilliges Mitglied der Beklagten. Der geschiedene Ehegatte hatte ihr nach einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zur Abgeltung sÃ¤mtlicher AnsprÃ¼che auf nachehelichen Unterhalt eine einmalige Abfindung iHv 120Â 000 Euro zu zahlen. Die Beklagte setzte hierauf BeitrÃ¤ge zur GKV und sPV iHv 774,30Â Euro monatlich fÃ¼r die Zeit ab 26.2.2017 fest. Dabei legte sie nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitragsverfahrensgrundsÃ¤tze Selbstzahler (BeitrVerfGrsSz) fÃ¼r zwÃ¶lf Beitragsmonate eine monatliche Einnahme von jeweils 10Â 000Â Euro bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4350Â Euro zugrunde *(Bescheid vom 29.3.2017)*. Den unter Hinweis auf ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29.1.2015 *(LÂ* 1/4Â KR 17/13 *â□□Â juris)* mit dem Ziel erhobenen Widerspruch, die Unterhaltsabfindung entsprechend den VersorgungsbezÃ¼gen auf 120Â Beitragsmonate zu verteilen, wies die Beklagte zurÃ¼ck *(Widerspruchsbescheid vom 16.11.2017)*.

Â

3

Im Klageverfahren setzte die Beklagte die BeitrÃ¤ge zur GKV und sPV fÃ¼r Januar

2018 auf 783,23Â Euro fest *(Bescheid vom 22.12.2017)*; seit Februar 2018 zahlte die KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge auf der Basis der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Bei einer Verteilung der Abfindung auf 120Â Monate wÃ¼rden sich die BeitrÃ¤ge nach Auskunft der Beklagten ab 26.2.2017 auf monatlich 196,90Â Euro und im Januar 2018 auf 203,63Â Euro belaufen.

Â

4

Das SG hat die Klage abgewiesen *(Urteil des SG Dortmund vom 12.7.2018)*. Das LSG hat die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Es hat ausgefÃ¼hrt, die Unterhaltsabfindung diene der Sicherstellung des Lebensunterhalts der KlÃ¤gerin nach der Scheidung und sei daher zu verbeitragen. Nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz seien einmalige beitragspflichtige Einnahmen dem jeweiligen Beitragsmonat mit 1/12 des Betrags fÃ¼r zwÃ¶lf Monate zuzuordnen. Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz sei nicht einschlÃ¤gig, weil es sich bei der Unterhaltsabfindung weder um einen Versorgungsbezug noch um Leistungen aus einer Lebensversicherung oder von Versicherungsunternehmen wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Altersâ□□ oder Hinterbliebenenversorgung handele. Entgegen der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen *(Urteil vom 29.1.2015 â□□Â LÂ* 1/4Â KR 17/13*Â â□□ juris)* komme auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht, denn Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz erfasse eindeutig den Zufluss einer Unterhaltsabfindung. Verfassungsrecht â□□Â insbesondere der Gleichheitsgrundsatz aus ArtÂ 3 AbsÂ 1 GGÂ â□□ sei nicht verletzt. Es liege kein mit laufenden UnterhaltsansprÃ¼chen oder mit einmalig gezahlten VersorgungsbezÃ¼gen vergleichbarer Sachverhalt vor. Ob die Verteilung auf zwÃ¶lf Monate im Vergleich zu einer Verteilung auf 120Â Monate fÃ¼r die Versicherten vorâ□□ oder nachteilhaft sei, hÃ¤nge vom Einzelfall ab. Es kÃ¶nne aber nicht danach differenziert werden, welche Berechnung jeweils gÃ¼nstiger sei *(Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2019)*.

Â

5

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung von Â§Â 240 AbsÂ 1 undÂ 2 SGBÂ V iVm Â§Â 5 AbsÂ 3 undÂ 4 BeitrVerfGrsSz sowie des ArtÂ 3 AbsÂ 1 GG. Bei der nachehelichen Unterhaltsabfindung handele es sich nicht um eine einmalige Einnahme iS von Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz. Unterhaltsabfindungen seien in den BeitrVerfGrsSz an keiner Stelle erwÃ¤hnt. Nicht jeder in einer Summe ausgezahlte Betrag sei einmaliger Natur. Einmalig seien vielmehr nicht wiederkehrende Einnahmen, bei denen sich das Geschehen im Wesentlichen in einer einzigen Leistung erschÃ¶pfe. Angesichts der Ehedauer von 26Â Jahren hÃ¤tte sie aber wenigstens fÃ¼r die Dauer von zehn Jahren Unterhalt beanspruchen kÃ¶nnen. Selbst bei AusÃ¼bung einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit hÃ¤tte ihr angesichts des hohen Einkommens ihres geschiedenen Ehemanns ein aufstockender

Unterhaltsanspruch zugestanden, wie an dem Trennungsunterhalt von 4500 Euro monatlich deutlich werde. Die Unterhaltsabfindung iHv 120Â 000Â Euro habe daher ihre wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit nicht nur fÃ¼r ein Jahr, sondern fÃ¼r mehrere Jahre bestimmt. Nur fÃ¼r ein Jahr gewÃ¤hrte Unterhaltsabfindungen seien die absolute Ausnahme und daher mit den ebenfalls den Lebensstandard sichernden VersorgungsbezÃ¼gen vergleichbar. Nach dem Gleichbehandlungsgebot aus ArtÂ 3 AbsÂ 1 GG mÃ¼sse Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz systematisch ausgelegt oder analog angewandt werden. Auch im Vergleich zu EmpfÃ¤ngern laufender Unterhaltszahlungen komme es ansonsten zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, obwohl die Abfindung eine laufende Unterhaltszahlung ersetze und beide Zahlungsarten des Unterhalts der Deckung des Lebensbedarfs Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum dienten.

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrheinâ□□Westfalen vom 16.Â Oktober 2019 und des Sozialgerichts Dortmund vom 12.Â Juli 2018 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 29.Â MÃ¤rz 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.Â NovemberÂ 2017 und des Bescheids vom 22.Â Dezember 2017 insoweit aufzuheben, als BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Krankenâ□□ und sozialen Pflegeversicherung von mehr als 196,90Â Euro monatlich fÃ¼r die Zeit vom 26.Â Februar bis zum 31.Â Dezember 2017 und von mehr als 203,63Â Euro fÃ¼r Januar 2018 festgesetzt worden sind.

Â

7

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Die Beklagte schlieÃ□t sich den AusfÃ¼hrungen des LSG an und ist der Auffassung, mangels RegelungslÃ¼cke bestehe kein Raum fÃ¼r eine analoge Anwendung von Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung entstehe dadurch nicht.

Â

II

Â

9

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet *(Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG)*. Zu Recht hat das LSG die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 29.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.11.2017 und des Bescheids vom 22.12.2017 sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Â

10

Unterhaltsleistungen sind ungeachtet ihrer Zahlungsweise fÃ¼r freiwillige Mitglieder der GKV grundsÃ¤tzlich beitragspflichtig *(hierzuÂ 1.)*. Bei der Bemessung der BeitrÃ¤ge zur GKV sind einmalig gezahlte Unterhaltsabfindungen nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz *(idF der Sechsten Ãnderung vom 10.12.2014 âÂ eBAnz vom 15.12.2014)* dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem ZwÃ¶lftel des Betrags fÃ¼r zwÃ¶lf Monate zuzuordnen *(hierzuÂ 2.)*. Diese Verteilung des Zahlbetrags begegnet weder einfach-rechtlichen *(hierzuÂ 3.)* noch verfassungsrechtlichenÂ Bedenken *(hierzuÂ 4.)* und begrÃ¼ndet im Fall der KlÃ¤gerin auch keinen unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãigen HÃ¤rtefall *(hierzuÂ 5.)*. Entsprechendes gilt fÃ¼r die Beitragsbemessung in der sPV *(dazuÂ 6.)*.

Â

11

1.Â Nach Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V *(idF des Gesetzes zur StÃ¤rkung des Wettbewerbs in der GKV vom 26.3.2007,* BGBlÂ I 378 *)* wird die Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillige Mitglieder der GKV einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (SpVBdKK) geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds *(Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 SGBÂ V idF des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der QualitÃ¤t in der GKV vom 21.7.2014,* BGBlÂ I 1133 *)* sowie mindestens die Einnahmen berÃ¼cksichtigt, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind *(Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ V idF des GKVâWSG)*. Angesichts dieser dem SpVBdKK verliehenen Rechtsetzungslegitimation ist lediglich zu prÃ¼fen, ob der SpVBdKK die Grenzen der ihm eingerÃ¤umten Regelungsbefugnis eingehalten hat und seine untergesetzliche Normsetzung nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht, insbesondere Verfassungsrecht verstÃ¶Ãt. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Senats ist der SpVBdKK durch Erlass der sowohl die Krankenkassen als auch die Versicherten bindenden BeitrVerfGrsSz *(Die BeitrÃ¤ge 2009, 183; fÃ¼r die hier streitige Zeit vom 26.2.2017 bis zum 31.12.2017 idF der Sechsten Ãnderung vom 10.12.2014 âÂ eBAnz vom 15.12.2014Â â sowie fÃ¼r Januar 2018 idF der Siebten Ãnderung vom 15.11.2017 âÂ eBAnz vom 29.11.2017)* dem gesetzlichen Regelungsauftrag grundsÃ¤tzlich im Einklang mit

hÃ¶herrangigem Gesetzesâ□□ und Verfassungsrecht nachgekommen *(grundlegend hierzu BSG Urteil vom 19.12.2012 â□□Â BÂ 12Â KR 20/11Â RÂ â□□ BSGE 113,Â 1 =Â SozR 4â□□2500 Â§Â 240 NrÂ 17,Â 1. Leitsatz sowie RdNrÂ 13Â ff; vgl auch BSG Urteil vom 10.10.2017 â□□Â BÂ 12Â KR 16/16Â RÂ â□□ SozR 4â□□2500 Â§Â 240 NrÂ 32 RdNrÂ 15 mwN)*.

Â

12

GemÃ¤Ã□ Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 1 undÂ 2 BeitrVerfGrsSz werden die BeitrÃ¤ge nach den beitragspflichtigen Einnahmen des Mitglieds bemessen, wobei die Beitragsbemessung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen hat. Als beitragspflichtige Einnahmen sind nach Â§Â 3 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BeitrVerfGrsSz das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden kÃ¶nnen, ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen. Hierzu gehÃ¶ren grundsÃ¤tzlich auch Unterhaltsleistungen *(ausfÃ¼hrlich hierzu BSG Urteil vom 28.6.2022 â□□Â BÂ 12Â KR 11/20Â RÂ â□□ juris RdNrÂ 12Â ff, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)*, und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob der Unterhalt laufend oder in der Form einer einmaligen Unterhaltsabfindung gewÃ¤hrt wird. Eine Unterhaltsabfindung ersetzt den laufenden Unterhaltsanspruch *(Â§Â 1585 AbsÂ 2 BGB)*. Sie steht ebenso wie laufende Unterhaltszahlungen grundsÃ¤tzlich zum Verbrauch fÃ¼r den allgemeinen Lebensunterhalt zur VerfÃ¼gung und prÃ¤gt die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit iS von Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ V iVm Â§Â 2 AbsÂ 1 SatzÂ 2 BeitrVerfGrsSz. Dass Unterhaltsberechtigte durch eine Unterhaltsabfindung in die Lage versetzt werden, sich mÃ¶glichst bald wirtschaftlich vom geschiedenen Partner zu lÃ¶sen *(BTâ□□Drucks 7/650 SÂ 146 zu Â§Â 1585Â II. AbsÂ 2)*, Ã¤ndert nichts daran, dass der nacheheliche Unterhalt den gesamten Lebensbedarf umfasst *(Â§Â 1578 AbsÂ 1 SatzÂ 2 BGB)*.

Â

13

2.Â Die Dauer der Beitragspflicht einmaliger Unterhaltsabfindungen bestimmt sich entgegen der Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen *(Urteil vom 29.1.2015 â□□Â LÂ 1/4Â KR 17/13Â â□□ juris RdNrÂ 26Â ff)* nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz. Danach sind einmalige beitragspflichtige Einnahmen ohne RÃ¼cksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung oder des Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem ZwÃ¶lftel des zu erwartenden Betrags fÃ¼r zwÃ¶lf Monate zuzuordnen *(SatzÂ 1)*; auch nicht im Voraus zu erwartende einmalige beitragspflichtige Einnahmen sind vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem ZwÃ¶lftel des Betrags fÃ¼r zwÃ¶lf Monate zuzuordnen *(SatzÂ 3)*. Einnahmen sind unabhÃ¤ngig von ihrem Zweck jedenfalls dann einmalig iS dieser Regelungen, wenn sie sich in einer einzigen Leistung erschÃ¶pfen. Die der KlÃ¤gerin gezahlte

Unterhaltsabfindung ist deshalb auf zwÃ¶lf Beitragsmonate zu verteilen. Zwar bleiben gemÃ¤Ã Â§Â 5 AbsÂ 3 SatzÂ 4 BeitrVerfGrsSz abweichende Regelungen in den AbsÂ 4 bisÂ 6 unberÃ¼hrt. Von diesen Sonderregelungen werden Unterhaltsabfindungen aber nicht erfasst. Sie betreffen nach ihrem Wortlaut lediglich VersorgungsbezÃ¼ge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Altersâ oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden *(Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz)*, Abfindungen, EntschÃ¤digungen oder Ã¤hnliche Leistungen, die wegen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gezahlt werden *(Â§Â 5 AbsÂ 5 BeitrVerfGrsSz)* sowie Nachzahlungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von VersorgungsbezÃ¼gen *(Â§Â 5 AbsÂ 6 BeitrVerfGrsSz)*. Sonstige einmalige Einnahmen unterfallen der Generalklausel des Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz, durch die der SpVBdKK von dem anerkannten Prinzip der Rechtsetzung Gebrauch gemacht, eine allgemeine Vorschrift voranzustellen, die alle TatbestÃ¤nde erfasst, die nicht (anschlieÃend) gesondert geregelt sind.

Â

14

3.Â Die durch Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz im Grundsatz geregelte Verteilung einmaliger Einnahmen auf zwÃ¶lf Beitragsmonate Ã¼berschreitet nicht die Grenzen der dem SpVBdKK durch Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V eingerÃ¤umten Regelungsbefugnis und steht mit dieser Kompetenznorm in Einklang.

Â

15

Die Zuordnung von Einnahmen zu bestimmten Beitragsmonaten ist durch hÃ¶herrangiges Gesetzesrecht nur partiell vorgegeben. Nach Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 5 SGBÂ V *(idF des FQWG)* sind fÃ¼r freiwillige Mitglieder der GKV ua die fÃ¼r Versicherungspflichtige geltenden Vorschriften der Â§Â 228 AbsÂ 2, Â§Â 229 AbsÂ 2 SGBÂ V sowie Â§Â 23a SGBÂ IV entsprechend anwendbar. Diese Bestimmungen regeln die Zuordnung von Rentennachzahlungen *(Â§Â 228 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGBÂ V)*, nachgezahlten VersorgungsbezÃ¼gen *(Â§Â 229 AbsÂ 2 iVm Â§Â 228 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGBÂ V)* sowie von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt *(Â§Â 23a AbsÂ 2 SGBÂ IV)* zu bestimmten ZeitrÃ¤umen und betreffen daher lediglich in Â§Â 5 AbsÂ 5 undÂ 6 BeitrVerfGrsSz normierte Einnahmen. Sie zeigen aber, dass einmalige Einnahmen nicht zwingend nur einem Beitragsmonat zuzuordnen sind. Dass der Gesetzgeber vielmehr bei einmaligen Einnahmen eine Verteilung auf mehrere Beitragsmonate fÃ¼r sachgerecht hÃ¤lt, wird durch Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V bestÃ¤tigt. Danach sind VersorgungsbezÃ¼ge in der Form nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrender Leistungen auf 120Â Beitragsmonate zu verteilen. An dieser fÃ¼r Versicherungspflichtige geltenden Vorschrift hat sich der SpVBdKK bei der fÃ¼r freiwillige Mitglieder maÃgebenden Regelung des Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz orientiert.

Â

16

Fehlt es damit hinsichtlich anderer, von Â§Â 228 AbsÂ 2 SatzÂ 2 und Â§Â 229 AbsÂ 2 SGBÂ V sowie Â§Â 23a AbsÂ 2 SGBÂ IV nicht erfasster einmaliger Einnahmen an einer gesetzlichen Vorgabe betreffend die Zuordnung zu einzelnen Beitragsmonaten, ist die Regelungsbefugnis des SpVBdKK insoweit lediglich durch die allgemeinen MaÃgaben des Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 2 und AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ V beschrÃ¤nkt. Danach ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds und mindestens die fÃ¼r vergleichbare versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte zugrunde zu legenden Einnahmen berÃ¼cksichtigt. Mit der grundsÃ¤tzlichen Verteilung einmaliger Leistungen auf zwÃ¶lf Beitragsmonate nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz wird diesen GrundsÃ¤tzen hinreichend Rechnung getragen und der gesetzlich vorgegebene Regelungsrahmen eingehalten. Einmalige Einnahmen prÃ¤gen die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit eines Mitglieds regelmÃ¤Ãig nicht nur fÃ¼r einen Monat oder einen lÃ¤ngeren Zeitraum als zwÃ¶lf Monate.

Â

17

4.Â Die Zuordnungsregelung des Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die ihr zugrunde liegende Regelungsbefugnis des SpVBdKK nach Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V genÃ¼gt dem Parlamentsvorbehalt *(hierzuÂ a)*. Die Verteilung auf zwÃ¶lf Beitragsmonate verletzt weder das Bestimmtheitsgebot *(hierzuÂ b)* noch das aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des ArtÂ 3 AbsÂ 1 GG resultierende Gebot der Belastungsgleichheit *(hierzuÂ c)*.

Â

18

a)Â Der parlamentarische Gesetzgeber hat alle wesentlichen Entscheidungen in ihren GrundzÃ¼gen selbst zu treffen, er darf sie nicht anderen Normgebern oder der Exekutive Ã¼berlassen. Welche Regelungen â wesentlichâ sind, richtet sich nach der IntensitÃ¤t, mit der die Grundrechte des Regelungsadressaten betroffen sind *(vgl BVerfG Urteil vom 14.7.1998 â Â 1Â BvR 1640/97Â â BVerfGEÂ 98, 218 , 251 =Â juris RdNrÂ 132 mwN)*. Diesem Parlamentsvorbehalt unterliegen jedenfalls die Festlegung des Beitragssatzes und die zentralen GrundsÃ¤tze fÃ¼r die Beitragsbemessung *(BSG Urteil vom 19.12.2012 â Â BÂ 12Â KR 20/11Â RÂ â BSGE 113,Â 1 =Â SozR 4â2500 Â§Â 240 NrÂ 17, RdNrÂ 26)*. Zu diesen GrundsÃ¤tzen gehÃ¶rt die Zuordnung einmaliger Einnahmen zu bestimmten Beitragsmonaten nicht. Zentraler AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r die gesetzlich angestrebte leistungsfÃ¤higkeitsbezogene Beitragsgerechtigkeit ist bei freiwilligen Mitgliedern deren wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit. FÃ¼r deren Beurteilung sind

einmalige Einnahmen regelmÃ¤Ã□ig nicht von gleicher Bedeutung wie laufende Einnahmen. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Verweisungsnorm des Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 5 SGBÂ V sowie den allgemeinen Regelungen zur Beitragsbemessung in der freiwilligen GKV nach Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 1 und AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ V wesentliche GrundzÃ¼ge auch fÃ¼r die allgemeine Zuordnung einmaliger Einnahmen zu bestimmten Beitragsmonaten normiert *(vgl hierzu unterÂ 3.)*. Weitere gesetzliche Vorgaben sind aufgrund der im Einzelfall ganz unterschiedlichen und regelmÃ¤Ã□ig im Voraus nicht absehbaren IntensitÃ¤t der Belastungswirkung einer lÃ¤ngeren oder kÃ¼rzeren Verbeitragung einmaliger Einnahmen verfassungsrechtlich nicht geboten. Insbesondere eine Verteilung Ã¼ber einen langen Beitragszeitraum macht die damit verbundene Beitragslast unvorhersehbar, weil diese von der Entwicklung des Beitragssatzes, der Beitragsbemessungsgrenze, der individuellen Einnahmesituation des Mitglieds sowie seines Versicherungsstatus (evtl Eintritt von Versicherungspflicht, Familienversicherung) abhÃ¤ngt.

Â

19

b)Â Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz verstÃ¶Ã□t nicht gegen das im Rechtsstaatsprinzip *(ArtÂ 20 AbsÂ 3 GG)* verankerte Bestimmtheitsgebot *(vgl hierzu BSG Urteil vom 10.10.2017 â□□Â* BÂ 12Â KR 16/16Â R*Â â□□ SozR 4â□□2500 Â§Â 240 NrÂ 32 RdNrÂ 15Â ff)*. Entgegen der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen *(Urteil vom 29.1.2015 â□□Â LÂ* 1/4 KR 17/13*Â â□□ juris RdNrÂ 26Â ff)* lÃ¤sst der eindeutige Wortlaut des Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz unter BerÃ¼cksichtigung der Ausnahmeregelungen nach Â§Â 5 AbsÂ 4,Â 5 undÂ 6 BeitrVerfGrsSz unzweifelhaft erkennen, dass fÃ¼r einmalige Einnahmen grundsÃ¤tzlich und damit auch fÃ¼r einmalige Unterhaltsabfindungen nur eine Verteilung auf zwÃ¶lf Beitragsmonate in Betracht kommt.

Â

20

c)Â Die unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung von Unterhaltsabfindungen im Vergleich zu den in Â§Â 5 AbsÂ 4 bisÂ 6 BeitrVerfGrsSz geregelten Leistungen *(hierzu aa bis cc)* und anderen einmaligen Einnahmen *(hierzuÂ dd)* beruht auf sachlichen GrÃ¼nden und verstÃ¶Ã□t nicht gegen das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des ArtÂ 3 AbsÂ 1 GG resultierende Gebot der Belastungsgleichheit, das sich auf alle staatlich geforderten Abgaben erstreckt und damit auch fÃ¼r die Erhebung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen gilt *(vgl BVerfG Beschluss vom 7.4.2022 â□□Â* 1Â BvL 3/18*Â â□□ juris RdNrÂ 240 mwN; BSG Urteil vom 28.6.2022 â□□Â* BÂ 12Â KR 11/20Â R*Â â□□ juris RdNrÂ 23, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)*. Danach ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Allerdings sind Differenzierungen nicht ausgeschlossen. Sie bedÃ¼rfen aber stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Ziel und dem AusmaÃ□ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser,

am Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit orientierter verfassungsrechtlicher PrÃ¼fungsmaÃstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sachâ□□ und Regelungsbereichen bestimmen lassen *(vgl BVerfG aaO RdNrÂ 239 mwN)*. Gemessen daran ist die Verteilung einmaliger Unterhaltsabfindungen auf zwÃ¶lf Beitragsmonate sachlich gerechtfertigt.

Â

21

aa)Â Nachzahlungen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von VersorgungsbezÃ¼gen sind nach Â§Â 5 AbsÂ 6 BeitrVerfGrsSz dem jeweiligen Beitragsmonat zuzuordnen, fÃ¼r den diese Leistungen nachgezahlt werden. Diese Regelung setzt die gesetzliche Vorgabe des Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 5 iVm Â§Â 229 AbsÂ 2 und Â§Â 228 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGBÂ V um. Sie beruht inhaltlich auf dem Monatsprinzip der FÃ¤lligkeit der Beitragsschuld in voraussichtlicher HÃ¶he *(*Â§Â 23 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ IV*)* und berÃ¼cksichtigt die nachtrÃ¤gliche ErfÃ¼llung eines Leistungsanspruchs, der bereits in einem bestimmten zurÃ¼ckliegenden Beitragsmonat hÃ¤tte erfÃ¼llt werden mÃ¼ssen. Unterhaltsabfindungen lassen sich demgegenÃ¼ber keinen bestimmten oder bestimmbaren Monaten zuordnen.

Â

22

bb)Â Nach der auf Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 5 SGBÂ V iVm Â§Â 23a AbsÂ 2 SGBÂ IV beruhenden Regelung des Â§Â 5 AbsÂ 5 BeitrVerfGrsSz sind Abfindungen, EntschÃ¤digungen oder Ã¤hnliche nicht monatlich wiederkehrende Leistungen wegen Beendigung eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vom Zeitpunkt ihres Zuflusses dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Betrag in HÃ¶he des zuletzt erzielten laufenden Arbeitsentgelts zuzuordnen. Dadurch wird dem Charakter der genannten Leistungen, das zuletzt bezogene laufende Arbeitsentgelt fÃ¼r eine Ãbergangszeit zu ersetzen, Rechnung getragen. Bei nachehelichen Unterhaltsabfindungen fehlt es hingegen regelmÃ¤Ãig an einem anknÃ¼pfbaren vorhergehenden laufenden Unterhaltsanspruch. Zwar tritt die Unterhaltsabfindung an die Stelle eines laufenden Unterhaltsanspruchs *(*Â§Â 1585 AbsÂ 2 BGB*)*; dessen HÃ¶he wird aber regelmÃ¤Ãig â□□Â wie auch im Fall der KlÃ¤gerinÂ â□□ nicht festgelegt, wenn eine Abfindung vereinbart werden soll. Auch kann nicht in jedem Fall an einen monatlichen Trennungsunterhalt angeknÃ¼pft werden, der im Ãbrigen gesetzlich anders ausgestaltet ist als der nacheheliche Unterhalt. Eine Aufteilung der Unterhaltsabfindung in BetrÃ¤ge, welche die KlÃ¤gerin vor ihrer Scheidung als Trennungsunterhalt bezogen hat (4500Â Euro monatlich), wÃ¼rde zudem zu einer deutlich hÃ¶heren Beitragslast fÃ¼hren. Zwar blieben die fÃ¼r die Zeit vom 26.2.2017 bis zum 31.1.2018 zu zahlenden BeitrÃ¤ge aufgrund der zu berÃ¼cksichtigenden Beitragsbemessungsgrenze (Jahr 2017:Â 4350Â Euro; 2018:Â 4425Â Euro) bei monatlichen Einnahmen von 4500Â Euro unverÃ¤ndert; die Unterhaltsabfindung wÃ¤re der Beitragsberechnung bei dieser Berechnungsweise

aber nicht nur fÃ¼r 12Â Monate, sondern fÃ¼r mindestens 26Â Monate zugrunde zu legen (120Â 000Â Euro:Â 4500Â Euro monatlich =Â 26,67Â Monate).

Â

23

cc)Â Die Verteilung nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrender VersorgungsbezÃ¼ge, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung sowie Leistungen von Versicherungsunternehmen, die wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Altersâ oder Hinterbliebenenversorgung gezahlt werden, nach Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz auf 120Â Beitragsmonate vom Zeitpunkt des auf die Auszahlung folgenden Monats mit jeweils einem 1/120 des Zahlbetrags der Leistung ist ebenfalls sachlich gerechtfertigt. Der SpVBdKK kommt damit seinem gesetzlichen Regelungsauftrag nach, bei der Bestimmung der wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind *(*Â§Â 240 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGBÂ V*)*. Denn nach Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 3 SGBÂ V gilt fÃ¼r versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte 1/120 nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrender VersorgungsbezÃ¼ge als monatlicher Zahlbetrag fÃ¼r lÃ¤ngstens 120Â Monate. Bei den in Â§Â 5 AbsÂ 4 BeitrVerfGrsSz genannten Leistungen handelt es sich um einer Rente vergleichbare Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge) iS von Â§Â 229 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ V.

Â

24

Das Gebot der Belastungsgleichheit zwingt nicht dazu, diese Verteilungsregelung auch auf Abfindungen nachehelicher UnterhaltsansprÃ¼che zu erstrecken. Die einer Rente vergleichbaren Einnahmen dienen typischerweise dem Ersatz von Erwerbseinkommen, das wegen Alters, wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder âÂ im Fall der HinterbliebenenversorgungÂ â wegen Todes nicht mehr erzielt werden kann. Ihnen liegt regelmÃ¤Ãig ein dauerhaftes altersbedingtes oder auf eine Erwerbsminderung zurÃ¼ckgehendes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zugrunde *(vgl BSG Urteil vom 1.2.2022 âÂ* BÂ 12Â KR 39/19Â R*Â â juris RdNrÂ 13, zur VerÃ¶ffentlichung in* BSGE 133, 252 *und SozR 4â2500 Â§Â 229 NrÂ 31 vorgesehen)*. Das bei laufenden VersorgungsbezÃ¼gen von einem dauerhaften Einkommensersatz ausgehende gesetzliche Leitbild rechtfertigt deren Verteilung auf (lÃ¤ngstens) zehn Beitragsjahre, wenn sie nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrend bezogen werden.

Â

25

Unterhaltsabfindungen liegt demgegenÃ¼ber kein vergleichbares gesetzliches

Leitbild zugrunde. Der nacheheliche Unterhalt ist vielmehr vom Grundsatz der Eigenverantwortung der geschiedenen Ehegatten geprÃ¤gt. Nach Â§Â 1569 BGB hat nach der Scheidung grundsÃ¤tzlich jeder Ehegatte im Rahmen des ihm MÃ¶glichen und Zumutbaren selbst fÃ¼r seinen eigenen Unterhalt zu sorgen; nur wenn ein Ehegatte dazu auÃerstande ist, kommt ein Unterhaltsanspruch in Betracht. Jeden geschiedenen Ehegatten trifft die Obliegenheit, eine angemessene ErwerbstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben *(Â§Â 1574 AbsÂ 1 BGB)*. Nach diesem gesetzlichen Leitbild erreichen laufende AnsprÃ¼che auf nachehelichen Unterhalt nicht die eine Rente kennzeichnende Dauerhaftigkeit. Ungeachtet dessen dÃ¼rften sich die KlÃ¤gerin und ihr geschiedener Ehegatte â€Â trotz einer Ehedauer von annÃ¤hernd 26Â JahrenÂ â€ bei der Vereinbarung der Unterhaltsabfindung nicht an einem laufenden Unterhaltsanspruch von zumindest zehn Jahren orientiert haben. Wird von dem monatlichen Trennungsunterhalt iHv 4500Â Euro ausgegangen, deckt die Unterhaltsabfindung von 120Â 000Â Euro lediglich einen Zeitraum von knapp 27Â Monaten, der wenig Hinweise auf eine Abfindung von auch nur annÃ¤hernd zehn Jahren Scheidungsunterhalt bietet.

Â

26

Die unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung von VersorgungsbezÃ¼gen und Unterhaltsabfindungen findet eine weitere sachliche BegrÃ¼ndung darin, dass VersorgungsbezÃ¼ge â€Â anders als UnterhaltÂ â€ nicht nur fÃ¼r freiwillige Mitglieder, sondern auch fÃ¼r versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte *(Â§Â 226 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ V)* und versicherungspflichtige Rentner *(Â§Â 237 SatzÂ 1 NrÂ 2 SGBÂ V)* der Beitragspflicht unterliegen. Endet daher die freiwillige Mitgliedschaft durch den Eintritt einer solchen Versicherungspflicht vor Ablauf der zehnjÃ¤hrigen Beitragspflicht, ist der einmalige Versorgungsbezug, nicht aber die Unterhaltsabfindung weiterhin zu verbeitragen.

Â

27

dd)Â SchlieÃlich fÃ¼hrt die einheitliche Zuordnung von Unterhaltsabfindungen sowie sonstigen einmaligen, nicht von Â§Â 5 AbsÂ 4 bisÂ 6 BeitrVerfGrsSz erfassten beitragspflichtigen Einnahmen zu zwÃ¶lf Beitragsmonaten nicht zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung. Insbesondere sind die Grenzen zulÃ¤ssiger Pauschalierung und Typisierung nicht Ã¼berschritten.

Â

28

Jede normative Regelung muss verallgemeinern. Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf sich der Gesetzgeber dabei grundsÃ¤tzlich am Regelfall orientieren. Er ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung

zu tragen, sondern berechtigt, von einem Gesamtbild auszugehen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die regelungsbedÃ¼rftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt. Zwar darf ein atypischer oder gar realitÃ¤tsferner Fall nicht als Leitbild gewÃ¤hlt werden. Generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen verstoÃen aber nicht schon wegen damit verbundener HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz *(BVerfG Beschluss vom 12.10.2010 â Â* 1Â BvL 12/07 *Â â* BVerfGE 127, 224 *RdNrÂ 82 mwN)*. Insbesondere dÃ¼rfen pauschalierende und die Besonderheiten des einzelnen Falls vernachlÃ¤ssigende Regelungen auch aus GrÃ¼nden der Verwaltungsvereinfachung erlassen werden, wenn die daraus erwachsenden Vorteile im rechten VerhÃ¤ltnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der Belastung stehen, die Regelung realitÃ¤tsgerecht am typischen Fall orientiert und ein vernÃ¼nftiger, einleuchtender Grund vorhanden ist *(vgl BVerfG Urteil vom 10.4.2018 â Â* 1Â BvL 11/14 *uaÂ â* BVerfGEÂ 148, 147 *RdNrÂ 136)*. Diesen Anforderungen wird Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz hinreichend gerecht.

Â

29

GrundsÃ¤tzlich sind der Beitragsbemessung freiwillig Versicherter alle Einnahmen zugrunde zu legen, die fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden kÃ¶nnen *(Â§Â 3 AbsÂ 1 SatzÂ 1 BeitrVerfGrsSz)*. Ausgenommen sind Einnahmen, denen aufgrund einer wertenden Entscheidung eine besondere eigenstÃ¤ndige Zweckbestimmung auÃerhalb des allgemeinen Lebensunterhalts zukommt *(BSG Urteil vom 28.6.2022 â Â* BÂ 12Â KR 11/20Â R*Â â juris RdNrÂ 12 mwN, zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozRÂ 4 vorgesehen)*. Eine normative, nach der Einnahmenart differenzierende Regelung, die fÃ¼r jede einzelne der vielfÃ¤ltigen einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen mit unterschiedlichen Zwecken eine individuelle Zuordnung zu Beitragsmonaten anordnet, die ihrer Eigenart am besten gerecht wird, ist nicht vorstellbar. Dies erforderte eine Prognose darÃ¼ber, Ã¼ber welchen Zeitraum die Einnahme die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des freiwilligen Mitglieds voraussichtlich prÃ¤gen wird und wann sie als aufgezehrt gelten mÃ¼sste. FÃ¼r eine solche Prognose fehlt es insbesondere fÃ¼r Unterhaltsabfindungen an einer validen verallgemeinerungsfÃ¤higen Beurteilungsgrundlage. Gerade die Unvorhersehbarkeit der Dauer der wirtschaftlichen AbhÃ¤ngigkeit des Unterhaltsberechtigten vom Unterhaltsverpflichteten bildet hÃ¤ufig den Grund dafÃ¼r, den Unterhalt abschlieÃend durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden.

Â

30

Sind daher fÃ¼r Unterhaltsabfindungen keine Kriterien ersichtlich, die eine realitÃ¤tsgerechte EinschÃ¤tzung des Zeitraums erlauben, Ã¼ber den die Einnahme die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds voraussichtlich prÃ¤gen wird, bietet eine pauschale Regelung, die alle Unterhaltsabfindungen

gleichermaÃ□en erfasst und sie einheitlich mit anderen einmaligen beitragspflichtigen Einnahmen zwÃ¶lf Beitragsmonaten zuordnet, eine unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sachgerechte LÃ¶sung. Diese ist auch nicht realitÃ¤tsfern, vor allem im Hinblick darauf, dass die Pflicht zur Zahlung von BeitrÃ¤gen auf die Unterhaltsabfindung mit dem Eintritt von Versicherungspflicht oder einer Familienversicherung endet. Die Vorteile der Verwaltungsvereinfachung und Gleichhandlung aller Bezieher von Unterhaltsabfindungen stehen dabei nicht auÃ□er VerhÃ¤ltnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen NichtberÃ¼cksichtigung von EinzelfallumstÃ¤nden. Eine unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Beitragsbelastung wird schon durch die Beitragsbemessungsgrenze verhindert. Eine Verteilung der Einnahme auf einen lÃ¤ngeren Beitragszeitraum ist zwar dann fÃ¼r das Mitglied gÃ¼nstig, wenn die freiwillige Mitgliedschaft vor Ablauf dieses Zeitraums endet. Da aber nach der gesetzlichen Vorgabe des Â§Â 240 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ V sicherzustellen ist, dass die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds berÃ¼cksichtigt wird, kann dies kein sachlicher Grund fÃ¼r eine Verteilung der Einnahme auf einen (kaum bestimmbaren) lÃ¤ngeren Beitragszeitraum sein.

Â

31

5.Â Die Unterhaltsabfindung der KlÃ¤gerin bedurfte auch unter HÃ¤rtefallgesichtspunkten keiner von der allgemeinen Regel nach Â§Â 5 AbsÂ 3 BeitrVerfGrsSz abweichenden Verteilung. Dass die Zuordnung der Unterhaltsabfindung zu zwÃ¶lf Beitragsmonaten im Fall der KlÃ¤gerin zu unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igen, einen existenziellen HÃ¤rtefall begrÃ¼ndenden Belastungen fÃ¼hren kÃ¶nnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Â

32

6.Â Damit ist auch die Festsetzung der BeitrÃ¤ge zur sPV nicht zu beanstanden. Freiwillige Mitglieder der GKV sind nach Â§Â 20 AbsÂ 3 SGBÂ XI in der sPV versicherungspflichtig. Dabei ist fÃ¼r die Beitragsbemessung Â§Â 240 SGBÂ V entsprechend anzuwenden *(Â§Â 57 AbsÂ 4 SatzÂ 1 SGBÂ XI)*.

Â

33

7.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193 SGG.

Â

Erstellt am: 12.01.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024